

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kommunalaufsicht
Endertplatz 2
56812 Cochem

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 24.04.2012

Zuwendungsempfänger:

Ortsgemeinde/Stadt Auderath

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	55.261,62
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.883,18
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	961,06
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	2.306,55
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	18.420,54

• Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	43.729,00	202.337,67	2.306,55	-41.144,54
Nachweisjahr 31.12.	41.422,00	104.868,55	2.306,55	97.469,12

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

- Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.
- Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

• Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)

(siehe folgende Seite)

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Auderath

Haushaltsjahr 2017

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+)/weniger (-)
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			7.442,00	8.025,50	583,50
Gesamt:					7.442,00	8.025,50	583,50

realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	5.025,50
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	34.146,00
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	39.171,50
- kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	961,00
= Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	38.210,50

Es wird bestätigt, dass
 die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
 die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
 nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
 (die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt)
 der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u. ä., wie dargestellt erbracht wurde

Ulmen, 19.02.2019
 Ort, Datum


 (Steimers)
 Bürgermeister

